

SV Gutweiler e. V.



**Vereinssatzung
Wahlordnung
Jugendordnung**

Satzung des SV Gutweiler e. V.

A) Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der 1968 in Gutweiler gegründete Sportverein führt den Namen „SV Gutweiler e. V.“. Die Vereinsfarben sind Grün/Weiß.
- (2) Sitz des Vereins ist Gutweiler.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich VR 1522 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateur- und Breitensports.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
 - a) deutschen Sportbund
 - b) Sportbund Rheinland e. V.
 - c) einzelnen Landes- und Spitzenfachverbänden, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.

B) Mitgliedschaft

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Mitgliedschaften entstehen ausschließlich durch schriftlichen Antrag.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Antragstellenden erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Mit dem Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und des Vereinsrechtes gem. §§ 21 bis 79 BGB.
- (4) Die Gründe einer Nichtaufnahme sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden,
 - a. der aktiv Sport betreibt,
 - b. dem Vereinszweck Sport treibend oder nicht Sport treibend dient
 - c. und den Verein fördern will.
- (2) Sporttreibende und gewählte Funktionsträger gelten als aktive Mitglieder.
- (3) Inaktive Mitglieder sind die Förderer und Freunde des Vereins.
- (4) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als jugendliche Mitglieder.
- (5) Personen, die sich um den Verein und um die Sache des Sports in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Eh-

renmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes. Sie sind beitragsfrei und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Mitgliederrechte

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) alle Einrichtungen und Geräte des Vereins zur sportlichen Betätigung zu nutzen, soweit nicht in den Abteilungen Sonderregelungen bestehen. Den Anweisungen des Vorstandes, der Abteilungs- und Übungsleiter ist dabei Folge zu leisten,
- (2) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- (3) an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen,
- (4) den Vorstand zu wählen und über Anträge zu Angelegenheiten des Vereins, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, abzustimmen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

In den Fällen der Buchstaben a) und c) sind die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende der Kündigungsfrist bzw. festgesetzten Ausschlussfrist zu erfüllen. Dies entfällt bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen, vom Versandtag an gerechnet, Einspruch nach schriftlicher Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle vom Verein überlassenen Gegenstände und Vollmachten zurückzugeben.

§ 9 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) angemessene Geldstrafe
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 10 Gebühren

- (1) Der Eintritt in den Verein ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die einzelnen Abteilungen können einen Sonderbeitrag festsetzen, wenn der Sachaufwand für diese Abteilung es erfordert.

§ 11 Beiträge

- (1) Es ist jährlich ein Mitgliedsbeitrag durch jedes Mitglied zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.

- (4) Kosten, die dem Verein im Rahmen des Beitragseinzuges durch Rücküberweisungen wegen falscher Angaben, nicht bekannt gegebenen Kontowechsels, Kontoauflösung oder sonstigen Verschuldens des Mitgliedes entstehen, sind dem Verein durch das Mitglied zu erstatten.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht in den Versammlungen. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

C) Organe des Vereins

§ 13 Organe

- (1) Die Organe sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter binnen einer Frist von sechs Wochen einberufen und findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes (soweit im Wahlzyklus erforderlich, s. § 16 Abs. 6)

Zu den Punkten a) – d) können Aussprachen durchgeführt werden.

- e) Wahl des Vorstandes zu a) bis j) des § 16 Abs. 1 und der Kassenprüfer (soweit im Wahlzyklus erforderlich, s. § 16 Abs. 6)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden müssen,

Vorliegende Anträge können themenbezogen die vorgegebene Reihenfolge der Punkte der Jahreshauptversammlung verändern.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

§ 14 a Wahlordnung

Für die Durchführung der Wahl des Vorstandes gilt die Wahlordnung des SV Gutweiler, die als Anlage der Satzung beigefügt ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

Der Vorsitzende hat innerhalb von 3 Wochen eine Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Finanzvorstand (vertritt den Vorsitzenden und umgekehrt)
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem sportlichen Leiter,
 - g) dem Medienbeauftragten,
 - h) dem Gesamtjugendleiter,
 - i) einem Mitglied des Platz-, Heim- und Pflegeausschusses
 - j) einem Mitglied des Festausschusses
 - k) dem Vorsitzenden oder Kassenwart des Fördervereins SV Gutweiler e.V. in Beisitzerfunktion ohne Stimmrecht
 - l) den Abteilungsleitern

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand als Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Geschäftsführer
 - dem Pressewart
 - dem sportlichen Leiter

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für die:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - b) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Feststellung und Festlegung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
 - e) Bewilligung von Ausgaben, soweit sie das durch Vorstandsbeschluss dem Kassierer bewilligten Volumen überschreiten,
 - f) Festsetzung der Tagesordnungen der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben gem. § 16 (3) Buchst. b, c, d und f zuständig. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu unterrichten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt ein und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzung ist dann innerhalb von acht Tagen einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Ist der Gesamtvorstand mit einer geraden Personenzahl besetzt, hat der Versammlungsleiter bei paritätischer Entscheidung doppeltes Stimmrecht. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16 a Vereinsjugend

Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind minderjährige Mitglieder des SV Gutweiler in den Jugendabteilungen des SV Gutweiler zusammengefasst. Für die Organisation der Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der Jugendorganisation des SV Gutweiler, die als Anlage der Satzung des SV Gutweiler beigefügt ist.

§ 17 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder der Vorsitzende (Stellvertreter) und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gericht-

lich und außergerichtlich. Von ihnen geschlossene Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000,- Euro sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erteilt ist. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 18 Einberufung von Versammlungen

Der Vorstand bestimmt den Termin der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft diese mit einer Frist von mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeitsbereichen und/oder einer Geschäftsordnung ergeben.

§ 20 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist zur ordnungsgemäßen Führung derselben verpflichtet und muss jederzeit in der Lage sein, dem Vorstand Bericht zu erstatten. Der Kassenführer ist berechtigt:
 - a) Zahlungen anzunehmen
 - b) Zahlungen aufgrund von Vorstandsbeschlüssen zu leisten.
- (2) Der Vorstand kann dem Kassierer im Rahmen eines festgelegten Ausgabevolumens eine Dauervollmacht erteilen.
- (3) Der Kassierer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung vorzulegen ist.

§ 21 Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben Kassenführung, Kassenbestand und Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie können Entlastung vorschlagen. Sie üben ihr Amt unabhängig aus und sind nicht an Weisungen gebunden, ausgenommen durch Auftrag der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

§ 22 Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen zumindest die behandelten Themen, Anträge und Beschlüsse enthalten. Bei Beschlüssen ist das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Der letzte Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.

D) Sonstige Bestimmungen

§ 23 Ausschuss

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet. Deren Mitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 24 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Barvermögen an die Gemeinden Gutweiler, Korlingen und Sommerau mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in diesen Gemeinden verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Februar 2008 beschlossen und genehmigt.

Wahlordnung des SV Gutweiler

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 14 a der Satzung des SV Gutweiler gilt die folgende Wahlordnung des SV Gutweiler für die Durchführung von Wahlen für den Vorstand des SV Gutweiler. Sie kann auch für die Wahlen der Abteilungen des Vereins angewendet werden.

§ 2 Durchführung der Wahl

- (1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter. Er ist von den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung (§ 12 der Satzung) aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Er leitet die Versammlung bis zur Beendigung der Wahlhandlung; danach gibt er die Versammlungsleitung an den gewählten Vorsitzenden ab.
- (2) Zur Durchführung der Wahlhandlung bedient sich der Versammlungsleiter eines Protokollführers und zweier Wahlhelfer, die ebenfalls von den stimmberechtigten Teilnehmern der Jahreshauptversammlung (§ 12 der Satzung) aus der Mitte der Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen sind (Wahlausschuss).
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer der Jahreshauptversammlung ist vom Versammlungsleiter vor Beginn der Wahl festzustellen und der Versammlung mitzuteilen.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied vorgebracht werden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich oder durch Zuruf nach Wortmeldung beim Versammlungsleiter anzubringen.
- (3) Der Versammlungsleiter stellt die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten fest und teilt sie der Versammlung mit. Nach Feststellung ist die Benennung weiterer Kandidaten nicht mehr möglich.

§ 4 Vorstellung der Kandidaten

- (1) Der Versammlungsleiter hat, sofern dies gewünscht wird, den Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen.
- (2) Ob eine Aussprache über die Wahlvorschläge stattfindet, entscheidet die Versammlung.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie haben durch die Abgabe von Stimmzetteln zu erfolgen.
- (2) Eine offene Abstimmung durch Handaufheben kann erfolgen, wenn nicht mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widersprechen.
- (3) Die Wahl der Kandidaten für jedes einzelne Amt innerhalb des zu wählenden Gremiums erfolgt in getrennten Wahlgängen. Lediglich bei der Wahl mehrerer Kandidaten für gleichgeartete und gleichwertige Ämter ist eine gemeinsame Wahl möglich, es sei denn, dass mindestens 10 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Einzelabstimmung beantragen. Die sogenannte Blockwahl für das gesamte zu wählende Gremium ist unzulässig.

- (4) Die Stimmzettel werden durch den Wahlausschuss eingesammelt. Der Versammlungsleiter vergewissert sich durch die Frage an die Versammlung, ob alle Stimmzettel abgegeben sind. Stellt er fest, dass dies der Fall ist, erklärt er die Stimmabgabe für abgeschlossen.
- (5) Die Auszählung der Stimmzettel (§ 5 Abs. 1) oder die Zählung der offen abgegebenen Stimmen (§ 5 Abs. 2) erfolgt durch den Wahlausschuss (§ 2 Abs. 2). Der Wahlausschuss teilt dem Versammlungsleiter das Ergebnis mit.

§ 6 Gültigkeit von Stimmzetteln

- (1) Bei der schriftlichen Wahl (§ 5 Abs. 1) sind Stimmzettel ungültig, die Namen von Kandidaten enthalten, die vom Versammlungsleiter nicht als nominiert festgestellt und bekannt gegeben worden sind (§ 3 Abs. 3).
- (2) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen bei der Wahl mehrerer Kandidaten für gleichartige und gleichwertige Ämter (§ 5 Abs. 3 Satz 2) mehr Namen angegeben oder angekreuzt wurden als Ämter zu vergeben sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen als zu vergebende Ämter angegeben oder angekreuzt wurden, sind ungültig.
- (3) Die Abgabe eines nicht ausgefüllten Stimmzettels gilt als Enthaltung.

§ 7 Mehrheiten

- (1) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung (§ 2 Abs. 3) erhält.
- (2) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit (§ 7 Abs. 1), so gilt in einem zweiten Wahlgang als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung erhält. Bei Stimmgleichheit wird der zweite Wahlgang wiederholt; ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden im Falle des zweiten Wahlganges (§ 7 Abs. 2) nur aus den für oder gegen den Kandidaten abgegebenen Stimmen berechnet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben in diesem Falle bei der Feststellung der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen unberücksichtigt.

§ 8 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Versammlungsleiter prüft das ihm vom Wahlausschuss mitgeteilte Ergebnis der Wahl und gibt es der Versammlung bekannt.
- (2) Der Versammlungsleiter befragt den / die Gewählten, ob er/sie die Wahl annimmt/annehmen. Mit der Bejahung der Frage ist die Wahlhandlung abgeschlossen.
- (3) Die Annahme der Wahl kann im Falle eines nicht anwesenden Kandidaten durch dessen schriftliche Zustimmung ersetzt werden. Die schriftliche Zustimmung ist dem Versammlungsleiter durch einen Beauftragten vorzuweisen und von diesem der Versammlung mitzuteilen.

§ 9 Wortmeldungen

- (1) In der Zeit zwischen der Feststellung der Kandidaten bis zum Abschluss der Stimmabgabe sind Wortmeldungen nicht möglich und sind bis zur Feststellung des Abschlusses der Stimmabgabe durch den Versammlungsleiter zurückzustellen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge, insbesondere das jeweilige Wahlergebnis und die Erklärung über die Annahme der Wahl, enthalten sein müssen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und als Anlage der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde am 29.02.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 16 a der Vereinssatzung des Sportvereins Gutweiler

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Sportvereins Gutweiler

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Sportvereins Gutweiler, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
(vgl. KJGH § 11 (3)
„1. Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung“)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung der kritischen Auseinandersetzungen mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendvollversammlung
- Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 7. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Abteilungsjugendleiter, die Jugendtrainer und –betreuer, sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b) Wahl beider Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- c) Änderung der Jugendordnung
- d) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e) Vorschläge für das Jahresprogramm
- f) Verabschiedung des Jugendetats
- g) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (4 Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.

Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine **nicht** übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- Dem Vereinsjugendleiter
- Dem Stellvertreter
- Den Abteilungsleitern
- Den Abteilungsjugendsprechern (maximal 18 Jahre alt)
- Weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit
- b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendausschusses
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- e) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- f) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- g) Beratung und Beschlussfassungen des Jugendetats
- h) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- i) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- j) Verantwortlichkeit für die Beschlüsse gegenüber der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins
- k) Vorlage eines Jahresberichts über die Tätigkeiten an den Vereinsvorstand
- l) Einberufung der Jugendvollversammlung.
Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter

§ 6 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 7 Abteilungsjugenden

Die Abteilungsjugenden sind durch den Abteilungsleiter und die Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden innerhalb der Abteilungsjugend gewählt.

§ 8 Jugendkasse

- a) Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln, sowie den für die Jugendarbeit bestimmten Mitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
- d) Die Jugendkasse ist von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.